

Art. 8 COTIF Artikel 8

COTIF - Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), Anhang G (ATMF)

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Vorschriften für Eisenbahninfrastruktur

1. § 1 Die Eisenbahninfrastruktur muss
 1. a) den in den ETV enthaltenen Bestimmungen und
 2. b) gegebenenfalls den im RID enthaltenen Vorschriften und
 3. c) allen sonstigen Spezifikationen für die Einhaltung der anwendbaren grundlegenden Anforderungen entsprechen.
2. § 2 Die Zulassung von Infrastruktur und Überwachung ihrer Instandhaltung unterliegt weiterhin den im Vertragsstaat, in dem sich die Infrastruktur befindet, geltenden Vorschriften.
3. § 3 Artikel 7 und 7a gelten sinngemäß für Infrastruktur.

In Kraft seit 01.07.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at